

Annabelle Thilo

Themenumriss zum Promotionsvorhaben „Die Garantenstellung des Amtstierarztes im Tierschutz unter besonderer Berücksichtigung des Art.20a GG“

Das deutsche Tierschutzgesetz ist seit jeher ein Brennpunkt gesellschaftspolitischer und ethischer Interessenskollisionen. Es ist ein Versuch, das Dilemma zwischen ökonomischer Nutzung von Tieren und deren mittlerweile (rechts-) philosophisch weitgehend anerkannter grundlegender „Rechte“ als empfindsame Individuen aufzulösen. Diesem Auftrag gerecht zu werden sind in Teilbereichen spezielle Institutionen benannt worden (z.B. Tierschutzbeauftragte und Kommissionen im Bereich der Tierversuche) weitestgehend sind es aber letztendlich die Amtstierärzte, die quasi als universelle „Wächter auf Posten“ gestellt sind, um über die Einhaltung der Normen zu wachen. Hier befinden sie sich nicht nur einer ungeheuren Fülle und Vielschichtigkeit an Sachverhalten, sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht ausgesetzt, sondern befinden sich zugleich in dem mit den §§ 16 ff. TierschG geschaffenen Spannungsfeld zwischen Öffentlichem Recht und Strafrecht und dies sowohl als Verantwortliche bezüglich der Überwachung der Einhaltung des Rechts als auch als potentielle Delinquenten. Zuordnung und Reichweite ihrer Pflichten sind seit jeher Gegenstand verschiedener juristischer Diskussionen und Diskurse.

Einige der Thematik inhärenten Fragestellungen haben sich durch die Einführung des Art. 20a GG und die damit verbundene Aufwertung des Tierschutzes mehr oder weniger erledigt oder geklärt, andere sind neu entfacht worden. Nach wie vor stellt sich die Frage der präzisen Zuordnung der juristischen Figur des Amtstierarztes unter dem Aspekt seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Neben der juristischen Ebene ist es aber auch und gerade die empirische Wirklichkeit, welche unter dem sowohl auf politischer wie juristischer Ebene existenten Stichwort des „Vollzugsdefizits“ gravierende Fragen aufwirft. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob der Amtstierarzt überhaupt seiner theoretischen Funktion gerecht werden kann. Hier steht schon am Anfang der Problematik eine eher geringe Zahl an Amtstierärzten gegenüber einer ungeheuren Fülle an Sachverhalten sowohl in der individuellen als auch insbesondere in der Nutztierhaltung. Hinzu kommen praktische Schwierigkeiten und schlichte Budgetproblematiken. Seit vielen Jahren wird von Tierschutzverbänden eine weitgehende „Untätigkeit“ der Verantwortlichen (Behörden, Amtstierärzte) in Bezug auf Verletzungen des Tierschutzes bemängelt. So stellt etwa Rolf Kemper in seinem vom hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Kurzgutachten aus dem Jahr 2006 beiläufig fest: „Es muss demnach als erwiesen gelten, dass zuständige Behörden bei der Anwendung des TierschG befürchtete Schwierigkeiten antizipativ zum Anlass nehmen, untätig zu bleiben, obwohl ihnen klar ist, dass sie tätig werden müssen“.

Gegen Amtstierärzte wurde und wird in nicht unerheblicher Zahl Strafanzeige wegen Verletzung ihrer Garantenpflicht erstattet. Diese Verfahren werden jedoch regelmäßig eingestellt. Kommt es

doch zum Strafprozess kommt es jedenfalls nicht zur Verurteilung des Amtstierarztes. Ist auch dies gegebenenfalls ein „Schutzreflex“ des Staates gegenüber seinen chronisch überforderten Tierschutz-„Wächtern“? In vergleichbaren Rechtsgebieten, in denen es um ‚allgemeine Interessen‘ geht (im Gegensatz zum Individualrechtsschutz) wie insbesondere dem Naturschutzrecht, existiert schon seit längerer Zeit das Verbandsklagerecht. Kann dieses, von Tierschutzverbänden geforderte und in vielen Bundesländern (Bremen hat dies 2007 mittlerweile als erstes und einziges Bundesland eingeführt) mittlerweile wohl vor seiner Verabschiedung stehende Institut den gegebenen Problemen gerecht werden? Vor Beantwortung dieser letztendlich öffentlich rechtlichen Fragestellung steht auch und gerade die Frage der empirischen Feststellung der Umsetzung und Umsetzbarkeit der Garantstellung des Amtstierarztes.

Beide Problemkreise, der rechtstheoretische sowie der empirische, sind insbesondere vor dem Hintergrund des noch recht neuen und nach wie vor in seiner Reichweite unklaren Art. 20a GG zu untersuchen.